

Jahrg. 1863.



Neustädter Kreis.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 2. Januar.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 1. Betr. die Veranlagung der Gebäudesteuer.

Nachdem ich in den Terminen vom 27., 29. und 31. Dezember v. J. über die Anfertigung der Veranlagungs-Nachweisungen nach dem mit der Instruktion vom 14. October v. J. veröffentlichten Muster III die erforderlichen Informationen ertheilt habe, werden die Herren Inhaber besonderer Gutsbezirke und die ländlichen Gemeindebehörden die Formulare zu diesen Nachweisungen in Empfang nehmen können.

Zur Erleichterung der Abholung dieser Formulare werde ich dieselben für die entfernt gelegenen Ortschaften an die Magistrate zu Ober-Slogau und Zülz zur Vertheilung abgeben lassen, so daß vom 6. d. M. ab

1. die Dominien und Gemeinden aus demjenigen Bezirke, der am 27. Dezember v. J. in Zülz versammelt gewesen, die für sie bestimmten Drucksachen in Zülz abholen lassen können und
2. diejenigen Dominien und Gemeinden, welche am 31. Dezember v. J. in Ober-Slogau versammelt gewesen sind, bei dem Magistrate zu Ober-Slogau,
3. die Dominien und Ortsgerichte, welche am 29. Dezember v. J. hieselbst versammelt gewesen, haben die Formulare auf meinem Amte abholen zu lassen.

Sollte bis zum 13. d. M. die Empfangnahme der Drucksachen nicht von allen Dominien und Gemeindebehörden erfolgt sein, so haben die Säumigen die Zusendung auf ihre Kosten durch expresse Boten zu gewärtigen.

Die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisungen erfolgt nach § 29 der erwähnten Instruktion, wovon ich den Herren Inhabern besonderer Gutsbezirke und den Gemeindebehörden noch besondere Abdrücke mit den Formularen zugehen lasse.

Auf jeder Seite der Veranlagungs-Nachweisungen dürfen, je nach der Anzahl der Gebäude, niemals mehr als vier Besitzungen eingetragen werden; bei einer größeren Zahl von Gebäuden wird es sich rechtfertigen, auch nur zwei verschiedene Besitzungen auf einer Seite zu vermerken.

Die Notizen für die Eintragungen sind vorerst im Concepte zu fertigen, damit die Nachweisungen in Reinschrift vorgelegt werden.

Bis spätestens zum 31. d. M. sind mir die ausgefüllten Veranlagungs-Nachweisungen sämtlicher Guts- und Gemeindebezirke, mit den im § 30 der Anweisung vorgeschriebenen Attesten versehen, zur Revision einzusenden.

Bei den besonderen Gutsbezirken ist das Attest der Richtigkeit der Nachweisung vom Guts Herrn und in den Bezirken der Gemeinde vom Ortsgerichte und dem Gemeindefreiber auszufertigen.

Neustadt, den 2. Januar 1863.

Der königliche Landrath.

Nr. 2. **Belehrung**
über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, über die Regel ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten.

I. Zeichen der granulösen Augenentzündung.

Bei ihrem Entstehen, also im ersten Grade derselben, hat die Krankheit große Aehnlichkeit mit einer katarrhalischen, meist rasch vorübergehenden Augenentzündung. Sie beginnt gewöhnlich gegen Abend mit dem Gefühle von Druck in der Augenbrauengegend, gleichsam als wenn Sand oder Staub in die Augen gekommen wäre; die Augen werden trübe und lichtschüchtern, bekommen ein wässriges Ansehen, thränen periodisch, der Kranke kneift die Augenlider zusammen und ist daher geneigt die Augen zu reiben. Das Weiße im Auge und auch der Augenlidrand ist mäßig geröthet und sind des Morgens beim Erwachen die Augen, besonders